

# Leitfaden Solaranlagen

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds  
der österreichischen Bundesregierung**



# Vorwort

Im letzten Jahr wurden wichtige Weichen in Sachen Klima- und Energiepolitik auf nationaler und internationaler Ebene gestellt. Als am 12. Dezember 2015 nach langwierigen, zähen Verhandlungen in Paris das neue UN-Klima-abkommen beschlossen wurde, rechnete noch niemand damit, dass dieser ambitionierte neue Vertrag bereits nach weniger als einem Jahr in Kraft treten würde. So rasch wie dieses Abkommen wurde noch nie ein internationales Abkommen ratifiziert. Dank dieser raschen Ratifizierung durch mehr als 55 Staaten – unter ihnen neben den größten Treibhausgas-Verursachern wie China, USA und Indien auch die Europäische Union – gilt es nun, die in Paris beschlossenen Vorgaben und Ziele zügig umzusetzen.

Dies ist Herausforderung und Verpflichtung zugleich. Nun sind alle Hebel in Richtung Dekarbonisierung, also des Ausstiegs aus der Verbrennung von Kohle, Erdöl und Erdgas, zu stellen. Denn die Zeit läuft davon, wenn wir die Folgen der Klimaveränderung wie Ernährungskrisen, Dürre, Unwetterkatastrophen und massive wirtschaftliche Schäden für uns und folgende Generationen vermeiden wollen.

Solarwärme ist in Österreich im Bereich der Wärme- und Warmwasserversorgung ein wichtiger Wirtschaftszweig. Österreich liegt bei der installierten Kollektorfläche pro Kopf im EU-Ranking hinter Zypern auf Platz 2 – und dies trotz des heimischen Wetters. Diesen technologischen Vorsprung gilt es auszubauen, zugleich werden damit die heimischen CO<sub>2</sub>-Emissionen gesenkt. Der Klima- und Energiefonds unterstützt daher die Errichtung solar-thermischer Anlagen in mehreren Programmen, von privaten Kleinanlagen über innovative Solarhäuser bis zu solaren Großanlagen in Betrieben.

Zur Unterstützung dieses Umstiegs fördert der Klima- und Energiefonds auch heuer wieder neu errichtete Solaranlagen in Bestandsgebäuden zur Beheizung und/oder zur Warmwasserbereitung.

Wir freuen uns auf Ihren Beitrag zur Energiewende!

Ingmar Höbarth  
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel  
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

## Ziele der Förderaktion

Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen thermischen Solarkollektoren und fördert mit dieser Aktion die Errichtung von Solaranlagen in privaten Haushalten. Gegenständliches Förderprogramm trägt somit zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der europäischen Union.

## Fördergegenstand

Gefördert werden neu errichtete Solaranlagen zur Warmwasserbereitung in Gebäuden und/oder zur Beheizung von Gebäuden. Die Baubewilligung für das Gebäude, auf dem die Solaranlage errichtet wird, muss vor dem Jahr 2003 erteilt worden sein. Erweiterungen von bestehenden Solaranlagen und die Wiederverwendung gebrauchter Kollektoren werden nicht gefördert.

## Voraussetzungen

Die installierte Bruttokollektorfläche der Solaranlage muss unabhängig vom Verwendungszweck mindestens 4 m<sup>2</sup> umfassen.

Die eingesetzten Solarkollektoren müssen nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ ([www.umweltzeichen.at/richtlinien/Uz15\\_R7a\\_Richtlinie\\_Sonnenkollektoren\\_2016.pdf](http://www.umweltzeichen.at/richtlinien/Uz15_R7a_Richtlinie_Sonnenkollektoren_2016.pdf)) zertifiziert sein. Ersatzweise sind alle 3 nach folgenden Kriterien einzuhalten:

- Zertifizierung nach „Solar Keymark“-Richtlinie ([www.solarkeymark.dk/CollectorCertificates](http://www.solarkeymark.dk/CollectorCertificates))
- keine galvanische Beschichtung (bitte konsultieren Sie Ihre Fachfirma/den Hersteller der Kollektoren)
- Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren (bitte konsultieren Sie Ihre Fachfirma/den Hersteller der Kollektoren)

Die Solaranlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden.

Es muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage gewährleistet sein, d. h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen. Die errichtete Solaranlage

muss mindestens 10 Jahre in ordnungs- und bestimmungsgemäßem Betrieb bleiben.

Pro AntragstellerIn kann nur 1 Förderung für eine Solaranlage im Rahmen dieser Förderaktion beantragt werden. Weiters kann auch pro Solaranlage nur 1 Förderantrag gestellt werden.

## Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen gestellt werden. Die Rechnung für die Solaranlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die AntragstellerIn adressiert sein.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt und beträgt 700 Euro.

Gemäß Förderrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2015 beträgt die Förderung, unabhängig von dem angegebenen Pauschalsatz, maximal 35 % der förderfähigen Investitionskosten. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung des oben angeführten Pauschalbetrags möglich. Die Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter [www.solaranlagen.klimafonds.gv.at](http://www.solaranlagen.klimafonds.gv.at).

## Einreichverfahren

**Die Einreichung für die Förderaktion „Solaranlagen“ verläuft in einem 2-stufigen Verfahren.**

**Schritt 1** – Registrierung

**Schritt 2** – Antragstellung

Eine Registrierung ist laufend möglich. Sie finden den aktuellen Stand der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel unter [www.solaranlagen.klimafonds.gv.at](http://www.solaranlagen.klimafonds.gv.at).

### Ihr Weg zur Förderung

- 1. Planen Sie Ihre Anlage in Ruhe mit einem professionellen Fachbetrieb.**
- 2. Wenn Ihre Planungen abgeschlossen sind:** Vereinbaren Sie einen fixen Installations- und Fertigstellungstermin mit Ihrem Fachbetrieb.
- 3. Schritt 1 – Registrierung:** einmalige Registrierung mit Ihrem baureifen Projekt. Die Fertigstellung muss

nun innerhalb von 12 Wochen erfolgen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert.

- 4. Schritt 2 – Antragstellung:** Der konkrete Förderantrag wird nun online gestellt (inkl. Übermittlung der Rechnung, des ausgefüllten Bestätigungsformulars Solaranlagen und des Meldezettels). Die Anlage muss zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet sein. Die Antragstellung muss spätestens 12 Wochen nach Registrierung auf der Online-Plattform durchgeführt werden.

## Details zur Antragstellung

**Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung für das umgesetzte Projekt erforderlich.**

### Registrierung (Schritt 1)

**Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter [www.solaranlagen.klimafonds.gv.at](http://www.solaranlagen.klimafonds.gv.at) ab 01.03.2017 und ist bis 30.11.2017 möglich.**

#### **Folgende Daten werden dafür benötigt:**

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor- und Nachname, Geburtsdatum)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Projektdaten (Zweck der Solaranlage, Kosten der neuen Anlage, Bruttokollektorfläche)

Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und eines **persönlichen Links zur Online-Plattform der Antragstellung**.

Innerhalb von 12 Wochen nach der Registrierung ist die Anlage zu errichten und die Antragsunterlagen über die Online-Plattform zu übermitteln. Anträge, bei denen die Solaranlage vor dem 01.03.2017 geliefert wurde, können nicht gefördert werden. Sollten die Antragsunterlagen nicht innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung per Online-Plattform übermittelt werden, verfällt die Registrierung. Eine erneute Registrierung ist während dieser Förderaktion nicht mehr möglich.

**Die Registrierung sollte daher erst dann erfolgen, wenn die baulichen Maßnahmen zur Errichtung**

**der Solaranlage bereits abgeschlossen sind bzw. sichergestellt ist, dass alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb der Frist vorliegen.**

Für alle registrierten Projekte sind unabhängig von der Höhe der Registrierungsnummer ausreichend Budgetmittel reserviert.

**Nach erfolgter Registrierung (Schritt 1) und Erhalt des Bestätigungs-E-Mails haben Sie 12 Wochen Zeit, die Anlage umzusetzen und nach Fertigstellung der Solaranlage Ihren Antrag zu stellen (Schritt 2).**

**Bei einer Registrierung am 30.11.2017, dem letzten Tag, an dem Registrierungen vorgenommen werden können, kann somit bis spätestens 22.02.2018 ein Antrag auf Förderung gestellt werden.**

### Antragstellung (Schritt 2)

Die Antragstellung für die Förderung kann erst **nach der Online-Registrierung sowie Errichtung der Solaranlage** erfolgen.

#### **Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Angaben benötigt:**

- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen notwendig)
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Lieferdatum der Anlage, Jahr der Baubewilligung des Gebäudes, Zertifizierung der Kollektoren, ersetzter Brennstoff, Informationen zum Hersteller und zur Modellbezeichnung der Kollektoren)

Folgende **3 Dokumente sind in elektronischer Form** zu übermitteln (mögliche Dateiformate: .pdf, .jpg, .tif):

- **„Bestätigungsformular Solaranlagen“:** vollständig ausgefüllt und von dem/der AntragstellerIn und der ausführenden Firma unterfertigt
- **Rechnungen:** adressiert an den/die AntragstellerIn
- **Meldezettel** (bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz; der Antragsteller muss nicht am Projektstandort gemeldet sein)

Das „Bestätigungsformular Solaranlagen“ ist als Download unter [www.solaranlagen.klimafonds.gv.at](http://www.solaranlagen.klimafonds.gv.at) für Sie bereitgestellt. Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und hochgeladen werden. Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium

des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die AntragstellerIn eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel.

**Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der oben angeführten erforderlichen Antragsunterlagen ist 12 Wochen nach Registrierung.**

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung storniert. Bitte beachten Sie, dass Rechnungen für Leistungen, die vor dem **01.03.2017** erfolgt sind, nicht anerkannt werden. Der/die AntragstellerIn stimmt im Rahmen der Antragstellung zu, dass sein/ihr Name, der Standort, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderhöhe, die Bruttokollektorfläche sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung veröffentlicht werden können.

## Mittelvergabe

Für die Förderaktion „Solaranlagen“ steht 1 Mio. Euro zur Verfügung.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Anlagen, für die innerhalb der Frist von 12 Wochen ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag über die Online-Plattform gestellt wurde und bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015 eingehalten werden. Die Registrierungsplattform ist bis **30.11.2017** geöffnet. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden.

Informationen über das noch vorhandene Förderbudget finden Sie unter [www.solaranlagen.klimafonds.gv.at](http://www.solaranlagen.klimafonds.gv.at).

## Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Für die Errichtung von Solaranlagen können zusätzliche Fördermittel der Länder und Gemeinden in Anspruch genommen werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung, wie z. B. einer Förderung im Rahmen des „Sanierungsschecks“, ist nicht möglich. Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zweck der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, ist nicht möglich.

## Rechtsgrundlage

Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015.

## Kontakt und Informationen

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter [www.solaranlagen.klimafonds.gv.at](http://www.solaranlagen.klimafonds.gv.at).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam Solaranlagen** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-737** oder per E-Mail an [solaranlagen@kommunalkredit.at](mailto:solaranlagen@kommunalkredit.at) gerne zur Verfügung.

## Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:  
Klima- und Energiefonds  
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:  
Stefan Reiningger  
[www.solaranlagen.klimafonds.gv.at](http://www.solaranlagen.klimafonds.gv.at)

Programmabwicklung:  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1092 Wien

Grafische Bearbeitung:  
r+k kowanz

Fotos:  
Klima- und Energiefonds/Hans Ringhofer, Shutterstock/Pavel Vakhrushev

Herstellungsort:  
Wien, März 2017

